

— Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen, gemacht worden ist. Dennoch hatte auch in diesem Falle der Angeschuldigte die That, nämlich die Tödtung selbst, eingeräumt, und nur die vorgefaßte Absicht geleugnet, dagegen seine Handlung nur als Folge eines plötzlich erregten Zornes darzustellen versucht. Ob jenes erst in dritter Instanz in dieser Masse gesprochene Erkenntniß richtig war, muß hier dahingestellt bleiben. Aber, wie gesagt, die Tödtung hatte der Verbrecher zugestanden. In der That, in dem langen Zeitraume, in welchem ich in rechtspredenden Collegien mitwirkte, weiß ich in Sachsen mich kaum eines einzigen Falles zu erinnern, in welchem ein Todesurtheil bloß auf Ueberführung, und ohne daß zugleich ein Geständniß vorgelegen hätte, gegründet worden wäre. Daß dies allerdings nach älterem Rechte schwierig war, weil zu der Ueberführung soviel erfordert wurde, als nur selten bei den im Verborgenen verübten schweren Verbrechen vorkommen kann, nämlich das Zeugniß zweier Augenzeugen, ist wahr. Aber auch in neuerer Zeit ist mir ein solcher Fall nicht vorgekommen.

Referent Abg. Braun: Ich habe dagegen nur zu erwähnen, daß, so hoch ich auch die Erfahrungen ehre, die der Herr Commissar gesammelt hat, die Deputation ebenfalls Gewährsmänner hat für ihren Satz, nämlich den Satz, daß die Deffentlichkeit keineswegs Veranlassung gebe zu Erschwerung der Geständnisse. Es erklärt dies der Professor Hepp in Tübingen und Jeremias Bentham, der als Engländer das öffentliche Verfahren genau kennen gelernt, tagtäglich sich in demselben bewegt hat und daher wohl im Stande ist, ein Zeugniß darüber abzugeben.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir das Wort erbitten, um auf eine Aeußerung zu antworten, welche der Abg. aus dem Winkel ausgesprochen hat und direct mich betrifft. Es hat Niemand einen Antrag auf Aufhebung der Patrimonialgerichte gestellt, als ich. Der Abgeordnete hat gemeint, seine Pflicht zu verletzen, wenn er diesen Antrag unterstütze; das heißt also mich indirect einer Pflichtverletzung beschuldigen, der ich diesen Antrag gestellt habe. Ich weiß nicht, welches Mandat der Abgeordnete erhalten hat; ich habe nur das Eine erhalten, nämlich, das Interesse des Allgemeinen wahrzunehmen, worin das Interesse der Rittergutsbesitzer mit begriffen ist, und in diesem Sinne habe ich den Antrag gestellt. Der Abgeordnete nennt die Patrimonialgerichtsbarkeit ein wohl erworbenes Ehrenrecht, und stellt dies höher, als die pecuniären Vortheile. Ich bin fest überzeugt, daß er darin seine Meinung ausspricht und daß er die Meinung aller derjenigen ausspreche, die Gefühl für Ehre haben; ich wundere mich aber alsdann nur darüber, wie man einen Theil des Ehrenrechts aufgeben könne und nicht das ganze Ehrenrecht behalten wolle. Denn ist die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Ehrenrecht, so muß das Ehrenrecht der Criminalgerichtsbarkeit höher stehen, als das der Civilgerichtsbarkeit. Ich möchte glauben, wenn Jemand mit den Obergerichten beliehen ist, so müßte das Recht, über Leben, Ehre und Freiheit der Bürger zu Gericht zu sitzen, ein höheres Recht sein, als die Civilgerichtsbarkeit. Allein ich glaube, daß, was die Criminal-

gerichtsbarkeit betrifft, diese allerdings abgegeben wird, weil sie eine Last ist, und nicht bloß ein Ehrenrecht; daß daher diejenigen, welche die Criminalgerichtsbarkeit, vorbehaltlich der Civilgerichtsbarkeit, unbedingt abgeben wollen, hier nicht das Ehrenrecht allein, sondern die Last in Betracht ziehen. Zweitens bemerke ich, daß ich glaube, nicht bloß im allgemeinen Interesse des Landes, sondern auch im Interesse der Rittergutsbesitzer meinen Antrag auf Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gestellt zu haben. Einen Widerstand gegen Etwas, was das allgemeine Interesse unzweifelhaft erheischt, ist niemals von Vortheil gewesen, und der hier in Frage stehende Widerstand muß nothwendigerweise einen Widerwillen auf den größern Grundbesitz werfen, und ihn als dem allgemeinen Interesse entgegenstehend ansehen lassen, während derselbe als der größte Schutz der wahren Interessen des Landes, vermöge der durch ihn präsumtiv gewährten Unabhängigkeit und vermöge seiner Stabilität und daher unmöglichen Trennung von den Interessen des Landes, angesehen werden sollte. Will man dies erwähnen, so muß man den größern Grundbesitz, soviel möglich, von allem dem zu befreien suchen, was einen Widerwillen, einen Verdacht selbstischen Interesses hervorrufen könnte, und dazu gehört das Privilegium der Justizverwaltung, wodurch nach den heutigen Einrichtungen und Begriffen die zweckmäßige Organisation und Ausübung der Justiz verhindert wird. Es ist eine Unmöglichkeit, eine gut eingerichtete Justizpflege im Lande herzustellen, so lange hundert kleine Gerichte von verschiedener Form und verschiedenem Wesen der Einheit der Gerichtsverfassung in den Weg treten. In dem einen Orte des Landes entscheidet über hundert Thaler Werth ein einzelner Richter, während in einem andern Orte desselben Landes über eine gleich hohe Summe collegialische Gerichte entscheiden. Ich frage, ob der Landmann nicht ebenso gut ein Recht auf collegialische Besetzung des Gerichts habe hinsichtlich seiner 100 Rthlr., als der Bewohner einer Stadt hinsichtlich der seinigen, der Bewohner einer Patrimonialstadt so gut, als der Bewohner der Residenz? Das, habe ich gesagt, das ist der Glanzpunkt der französischen Gerichtsverfassung, daß unter gleichen Voraussetzungen in allen Theilen des Landes auf gleiche Weise Recht gesprochen wird. Ich halte dies für eine unbedingte Nothwendigkeit einer guten Justizverfassung und ich möchte mich auf alle diejenigen berufen, sie mögen gegen Deffentlichkeit und Mündlichkeit gesprochen und gestimmt haben, oder nicht, die von einer guten Justizverfassung Etwas verstehen, ich berufe mich auf das Urtheil des hohen Justizministerii, ob sie nicht Alle erklären müssen, daß eine durchgreifende Reform des Gerichtswesens ohne Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit unmöglich sei. Ich habe hiernächst im Interesse der Rittergutsbesitzer zu stimmen geglaubt, weil es ehrenvoller ist, ein der Gesammtheit nachtheiliges Recht freiwillig hinzugeben, denn es sich nehmen zu lassen, auf directem oder indirectem Wege; weil selbst für den Fall, daß wir dem Princip der Anhänger der Schriftlichkeit und den Verfechtern der Patrimonialgerichtsbarkeit nachgeben und den Gesetzentwurf des hohen Ministerii annehmen wollten, die Patrimonialgerichte unbedingt fallen,